

# Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom 5. März 2003

---

G 5 d Adliswil, Stallikon und Langnau a.A. Städtische Werke Adliswil. Quellfassungen Stüpf-  
(G 5 c) fer (GWR c 1157), Schattli (GWR d 1096) und Langenberg (GWR d 1097). Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen. Quellfassungen Nägeli Nrn. 1-7. Aufhebung der Grundwasserschutzzonen.

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 492/1980 wurden unter anderen die Grundwasserschutzzonen um die Quellen Stüpf, Schattli, Langenberg und Nägeli genehmigt. Im Auftrag der Städtischen Werke Adliswil überarbeitete das Geologische Büro Büchi und Müller AG, Frauenfeld, am 29. November 1996 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellen Stüpf, Schattli und Langenberg. Zudem wurde beschlossen, auf eine weitere Nutzung der Quellen Nägeli Nrn 1-7 zu verzichten, da sie in baulich schlechtem Zustand sind und sich im steilen Gelände nicht sanieren lassen. Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 28. Januar 1998 im Sinne einer Vorprüfung zu den neuen Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschlüssen vom 18. und 19. August 1998 setzten der Stadtrat Adliswil sowie die Gemeinderäte Stallikon und Langnau a.A. die überarbeiteten Schutzzonen um die Quellen Stüpf, Schattli und Langenberg fest und erliessen die entsprechenden Schutzzonenreglemente. Der Stadtrat Adliswil hob gleichzeitig den alten Festsetzungsbeschluss vom 21. August 1979 und damit auch die Schutzzonen um die Quellen Nägeli Nrn. 1-7 auf. Der Gemeinderat Stallikon hob gleichzeitig seinen Festsetzungsbeschluss vom 24. September 1979 bezüglich der Schutzzonen Stüpf und Schattli auf. Die gleichzeitig festgesetzten Schutzzonen um die Quellen Balderen (GWR b 1057) bleiben bestehen. Einen förmlichen Beschluss über die Aufhebung der bisherigen Schutzordnung (Festsetzungsbeschluss vom 2. Oktober 1979) hat der Gemeinderat Langnau a.A. nicht gefasst. Es ist indessen offensichtlich, dass die überarbeiteten Schutzzonen und das der heutigen Umweltschutzgesetzgebung angepasste Reglement die alten Instrumente ersetzen sollen. Gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Bezirksräte Affoltern a.A. vom 19. April 2002 sowie Horgen vom 19. November 2002 sind gegen die Aufhebungs- bzw. Neufestsetzungsbeschlüsse der Stadt- und Gemeinderäte Adliswil, Stallikon und Langnau a.A. keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und den erlassenen Schutzzonenreglementen sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Stüpfen, Schattli und Langenberg gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen. Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen der Schutzzonenreglemente den Stadt- und Gemeinderäten Adlikon, Stallikon und Langnau a.A.. Diese haben alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

#### **Die Baudirektion v e r f ü g t:**

I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 492/1980 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Stüpfen, Schattli, Langenberg und Nägeli (Nrn. 1-7) wird aufgehoben. Die mit gleicher Verfügung erteilte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Balderen (GWR b 1057) und Tal (GWR d 1098) bleibt bestehen.

II. Die mit Beschlüssen der Stadt- und Gemeinderäte Adliswil, Stallikon und Langnau a.A. vom 18. und 19. August 1998 festgesetzten Schutzzonen um die Quellen Stüpfen (Fassungen F+G, J-Q; GWR c 1157), Schattli (Fassungen A-E, R+S; GWR d 1096) und Langenberg (Fassungen 1-3; GWR d 1097) und die entsprechenden Schutzzonenreglemente werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan (Nr. 2838 J-Q) 1:1'000 der Quellen Stüpfen J-Q vom 29. November 1996;
- Schutzzonenreglement der Quellfassungen Stüpfen J-Q (GWR c 1157);
- Schutzzonenplan (Nr. 2838 A-E, R+S, F+G) 1:1'000 der Quellen Schattli A-E und R+S sowie der Quellen Stüpfen F+G vom 29. November 1996;
- Schutzzonenreglement der Quellen Schattli A-E und R+S (GWR d 1096) sowie der Quellen Stüpfen F+G (GWR c 1157);
- Schutzzonenplan (Nr. 2838 1-3) 1:1'000 der Quellen Langenberg 1-3 vom 29. November 1996;
- Schutzzonenreglement der Quellfassungen Langenberg 1-3 (GWR d 1097).

III. Die Stadt- und Gemeinderäte Adliswil, Stallikon und Langnau a.A. werden eingeladen, die Aufhebung der alten und die Festsetzung der überarbeiteten Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen bzw. anmerken zu lassen, in der amtlichen Vermessung nachzuführen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft eine Bescheinigung zuzustellen.

IV. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und von den Städtischen Werken Adliswil, Postfach 577, 8134 Adliswil, mit Rechnung erhoben:

- Staatsgebühr:	Fr. 1'120.--	(85262.40.000)
- Ausfertigungsgebühr:	<u>Fr. 80.--</u>	(85262.40.000)
Total	<u>Fr. 1'200.--</u>	(8000 0010 01)

V. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

VI. Mitteilung an:

- den Stadtrat Adliswil, 8134 Adliswil (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Thalwil, Gotthardstrasse 11, 8800 Thalwil);
- den Gemeinderat Stallikon, 8143 Stallikon (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Schlieren, Zürcherstrasse 6, 8952 Schlieren);
- den Gemeinderat Langnau a.A., 8135 Langnau a.A. (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Thalwil, Gotthardstrasse 11, 8800 Thalwil);
- die Städtischen Werke Adliswil, Postfach 577, 8134 Adliswil;
- das Ingenieur- und Vermessungsbüro Frick & Partner, Feldweg 25, 8134 Adliswil;
- das Ingenieur- und Vermessungsbüro Frick & Partner, Fuhrstrasse 17, 8135 Langnau a.A.;
- das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich;